

Abkommen

zwischen

der Schweiz und dem Deutschen Reich zur Abänderung des Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz.

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft

einerseits, und

**Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preussen,
im Namen des Deutschen Reiches**

andererseits,

haben, in Anbetracht des bevorstehenden Beitrittes des Deutschen Reiches zur internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 20. März 1883, Unterhandlungen eröffnen lassen, um das Übereinkommen vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenschutz, den Bestimmungen der Konvention vom 20. März 1883 und der hierauf bezüglichen, am 14. Dezember 1900 in Brüssel vereinbarten Zusatzakte anzupassen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrat der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Herrn Bundesrat Ernst Brenner, Chef des Justiz- und
Polizeidepartements, und

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Alfred von Bülow, außerordentlichen Gesandten
und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen
Eidgenossenschaft,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Ar-
tikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Artikel 1 bis 4, 6, 8 und 9 des Übereinkommens
betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und Marken-
schutz, vom 13. April 1892, sowie das Schlußprotokoll und
das Zusatzprotokoll zu diesem Übereinkommen werden auf-
gehoben.

Artikel II.

Dem Artikel 5 des Übereinkommens werden folgende
Absätze hinzugefügt:

„Vorstehende Bestimmungen finden auf diejenigen
Erfindungen nicht Anwendung, welche nach den Gesetzen
eines der vertragschließenden Teile vom Patentschutz
ausgeschlossen sind. Jedoch bleiben die Vergünstigungen,
welche dem Inhaber eines Patentes im Artikel 2 der
Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zur internationalen
Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums,
vom 20. März 1883, zugesichert sind, unberührt.

Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der ver-
tragschließenden Teile bei Erfindungspatenten im Fall
der Lizenzverweigerung eintreten, werden durch die im
zweiten Absatz enthaltenen Bestimmungen nicht aus-
geschlossen.“

Artikel III.

Das vorliegende Abkommen tritt mit dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem der Beitritt des Deutschen Reiches zu der in Paris am 20. März 1883 geschlossenen internationalen Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 wirksam wird.

Artikel IV.

Für diejenigen Erfindungen, Muster und Modelle, Fabrik- und Handelsmarken, welche vor dem in dem Artikel III bezeichneten Zeitpunkt angemeldet worden sind, kommt eine Prioritätsfrist entweder nach Maßgabe der Artikel 3 und 4 des Übereinkommens vom 13. April 1892 oder nach Maßgabe des revidierten Artikels 4 der Pariser Konvention zur Geltung, je nachdem die eine oder die andere dem Anmeldenden günstiger ist.

Artikel V.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet und ihre Siegel begedrückt.

So geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung, den 26. Mai 1902.

(L. S.) **Brenner.**

(L. S.) **A. v. Bülow.**



**Abkommen zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reich zur Abänderung des
Übereinkommens vom 13. April 1892, betreffend den gegenseitigen Patent-, Muster- und
Markenschutz.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1902
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1902
Date	
Data	
Seite	595-597
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 108

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.